



Antwort zur Anfrage Nr. 1681/2010 der Stadtratsfraktion DIE REPUBLIKANER betreffend **Verfassungsrechtliche Bedenken gegen geltende Praxis der Grundsteuer (REP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus der Entscheidung des BFH vom 30.06.2010 ergeben sich keine Konsequenzen bezüglich der Grundsteuererhebung.

Mit Urteil vom 30.06.2010 (II R 60/08) hat der Bundesfinanzhof – trotz verfassungsrechtlicher Zweifel – an seiner Auffassung festgehalten, dass jedenfalls für die Stichtage bis zum 01.01.2007 die Einheitsbewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer noch verfassungsgemäß ist. Gleichzeitig hat er aber auch darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 13 Satz 1 Grundgesetz) nicht vereinbar sei. Der Bundesfinanzhof hat sich damit an den Bundesgesetzgeber gewandt, der dringend das Grundsteuerrecht reformieren müsste. Diese Situation ist aber nicht neu, denn seit Jahren wird über die Änderung des Grundsteuerrechtes diskutiert. So hat das Land Rheinland-Pfalz zusammen mit Bayern bereits im Januar 2004 einen Vorschlag zur Reform der Grundsteuer B über den Bundesrat vorgelegt. Zu einer Änderung des Grundsteuerrechtes hat dies aber nicht geführt. Seit 2009 wird das Thema Grundsteuer wieder intensiver diskutiert. Hierzu hat die Finanzministerkonferenz der Länder am 28.01.2010 eine Untersuchung von vier Modellen beschlossen. Besonders intensiv aus diesen Modellen werden das sogenannte „Verkehrswertmodell“, das Bremen gemeinsam mit den Ländern Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein entwickelt hat, sowie das Modell nach dem Äquivalenzprinzip, das von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen entwickelt wurde. Nach letzten Informationen wird die Finanzministerkonferenz Anfang 2011 einen Arbeitsgruppenbericht über alle Modelle erhalten und dann über das weitere Verfahren entscheiden.

Zu Frage 2:

Bei allen bisher ausgearbeiteten Modellen zur Grundsteuerreform wird immer betont, dass die Änderungen insgesamt gesehen aufkommensneutral sein sollen. Dennoch bedeutet Aufkommensneutralität nicht, dass es innerhalb der Grundsteuerbewertungen zu Verwerfungen kommen kann.

Mainz, 25. Oktober 2010

gez.: Beck

Bürgermeister